

# RS Vwgh 1995/9/5 94/08/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.09.1995

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §14 Abs1;

AlVG 1977 §15 Abs1;

AlVG 1977 §7 Abs1 Z2;

## Rechtssatz

Die nach § 7 Abs 1 Z 2 AlVG gebotene Prüfung des Vorliegens der Leistungsvoraussetzung der Erfüllung der Anwartschaft bei erstmaliger Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist zunächst nur nach § 14 Abs 1 AlVG, also ohne Bedachtnahme auf rahmenfristverlängernde Tatbestände nach § 15 AlVG vorzunehmen. Ist danach die Anwartschaft nicht erfüllt, dh liegen innerhalb der normalen Rahmenfrist des § 14 Abs 1 AlVG nicht die erforderlichen Anwartschaftszeiten im Ausmaß von 52 Wochen, so ist zu prüfen, ob die Anwartschaft unter Mitberücksichtigung des § 15 AlVG erfüllt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080011.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

13.05.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)